



OPEN AIR KONSTFESTIVAL LELLGEN 2010

DE

REGLEMENT

Kapitel 1 – Organisator und Präsentation

Art.1. Das Organisationskomitee des «Open Air Kunstfestival Lellingen» veranstaltet das 20. Open Air Kunstfestival, welches am 23. Juni 2010 von 10⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr in Lellingen stattfindet.

Das Festival, organisiert in einem der malerischsten Dörfer unseres Landes, ist eine Kunstgalerie unter freiem Himmel, welche den Künstlern erlaubt ihre Kreativität zur Geltung zu bringen, ihr Können vor Ort zu demonstrieren, Ihre Werke zu präsentieren und zu verkaufen, sowie Gleichgesinnte zu begegnen und mit einem kunstinteressierten Publikum in Kontakt zu treten.

Art.2. Mit der Teilnahme am Wettbewerb, beziehungsweise am Kunstmarkt erkennt die teilnehmende Person alle Bedingungen dieses Reglements an.

Kapitel 2 – Live-Wettbewerb

I. Teilnahmebedingungen

Art.3. Der Live-Wettbewerb ist ausschließlich für bildende Künstler reserviert - Ölgemälde, Acrylbilder, Aquarelle, Zeichnungen, Pastellen und Skulpturen, ob Amateur oder Profi. Kunsthandwerker sind nicht zugelassen.

Art.4. Format, Technik und Stil sind den Teilnehmern freigestellt. Das Thema ist frei wählbar. Für die präsentierten Werke sind alleine die teilnehmenden Künstler verantwortlich.

II. Einschreibung

Art.5. Die Künstler haben die Möglichkeit sich im Voraus mittels des beiliegenden Formulars, sowie über die Internetseite www.konstfestival.lu einzuschreiben. Die Einschreibung zum Live-Wettbewerb kann auch vor Ort, am 23. Juni 2010 bis spätestens **11⁰⁰Uhr** vorgenommen werden. Die Teilnahme am Live-Wettbewerb ist kostenlos.

III. Präsentierte Werke

Art.6. Den am Wettbewerb teilnehmenden Künstlern ist gestattet, im Voraus an ihren Werken zu arbeiten und selbst mehrere Werke zu erstellen. Einzig an dem, zum Wettbewerb präsentierten Werk muss der Künstler vor Ort am 23. Juni 2010 während mindestens 3 Stunden arbeiten und dies im Zeitraum von 10⁰⁰ und 16⁴⁵ Uhr. Das abgegebene Werk muss das persönliche Werk des teilnehmenden Künstlers sein. (Keine Reproduktion – keine Plagiate). Die Werke, welche zum Live-Wettbewerb eingereicht werden, werden vor Ort vom Veranstalter gekennzeichnet und müssen um **17⁰⁰ Uhr** in der „Eufersscheier“ abgegeben werden.

IV. Jury und Preise

Art.7. Die Preisträger des Wettbewerbes werden durch das am 23. Juni 2010 gegenwärtige Publikum mittels Tiercé-Karten ermittelt.

Art.8. Folgende Preise werden vergeben:

- Preis des Publikums „Kiischpelter Lorblumm“ dotiert mit einem Preisgeld von 250,00€;

- Ein zweiter Publikumspreis, dotiert mit einem Preisgeld von 230€;
- Ein dritter Publikumspreis, dotiert mit einem Preisgeld von 200€;
- Junioren-Publikumspreis (jugendliche Teilnehmer bis 16 Jahre), Sachpreis;
- Sonderpreis der Gemeinde Kiischpelt, dotiert mit einem Preisgeld von 250€.

Die Preisverleihung findet statt am Sonntag den 27. Juni 2010 um 17⁰⁰ Uhr in Lellingen.

Art.9. Der Gewinner des Publikumpreises verpflichtet sich, das ausgezeichnete Werk zum Verkaufspreis von 1'250,00 € an den Organisator zu veräußern, sowie auf sämtliche Autorenrechte zu verzichten.

Art.10. Der Gewinner des Sonderpreises der Gemeinde Kiischpelt verpflichtet sich, das prämierte Werk zum Verkaufspreis von 1'000,00 € an die Gemeindeverwaltung Kiischpelt zu veräußern, sowie auf sämtliche Autorenrechte zu verzichten.

V. Verpflichtungen der Teilnehmer

Art.11. Die Teilnehmer am Live-Wettbewerb verpflichteten sich folgende Bedingungen einzuhalten:

- das vor Ort erstellte Werk ist dem Organisator des Kunstfestivals am 23. Juni 2010 um 17⁰⁰ Uhr abzugeben;
- das zum Wettbewerb präsentierte Werk wird dem Organisator des Kunstfestivals zur Präsentation in einer zeitlich begrenzten Ausstellung zur Verfügung gestellt;
- der Teilnehmer erklärt sich mit dem Vorkaufsrecht des Organisationskomitees einverstanden;
- der Teilnehmer verpflichtet sich, sein Werk am 27. Juni 2010 (ab 17⁰⁰ Uhr) oder in der Woche vom 28. Juni bis zum 2. Juli 2010 selbst abzuholen oder nach Absprache mit dem Organisationskomitee abholen zu lassen (Tel. 92 06 63); Jedes Werk, welches nicht bis zum 2. Juli 2010 abgeholt wurde, geht in den Besitz des Veranstalters über;
- der teilnehmende Künstler erklärt sich mit der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten (Name und Vorname) in einer anlässlich der 20. Auflage des Open Air Kunstfestivals erscheinenden Broschüre einverstanden.

VI. Ausschluss

Art.12. Der Veranstalter hält sich das Recht vor Werke vom Wettbewerb auszuschließen. Folgende Ursachen können zu einem unverzüglichen Ausschluss führen:

- Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen;
- Werke mit rassistischem oder ausländerfeindlichem Inhalt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art.13. Alle Teilnehmer des Live-Wettbewerbes haben Recht auf eine Erstattung der Anfahrtskosten in Höhe von 30,00 €. Teilnehmer mit der gleichen Adresse haben nur Anrecht auf eine Entschädigung. Für die Teilnehmer aus den Ortschaften der Gemeinde Kiischpelt entfällt die Reisepauschale.

Der Organisator hat das Recht, die Auszahlung dieser Entschädigung zu verweigern, wenn der Teilnehmer bis spätestens

am 23. Juni 2010 um 17⁰⁰ Uhr kein Werk eingereicht hat, das Kunstwerk als unvollendet bewertet wird oder vom Wettbewerb ausgeschlossen wurde.

Art.14. Am 23. Juni 2010 von 10⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr ist in der Ortschaft Lellingen jeglicher Fahrzeugverkehr untersagt. Alle Fahrzeuge sind bis spätestens 10³⁰ Uhr aus der Ortschaft zu entfernen und auf einem vom Organisator vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

Art.15 Alle Mitglieder der Organisation, sowie deren Familienangehörige sind von den Wettbewerben des „Open Air Kunstfestival“ ausgeschlossen.

Art.16. Ein Künstler welcher dreimal in Folge, im Rahmen der letzten drei Auflagen, mit dem ersten Publikumspreis ausgezeichnet wurde, ist von der diesjährigen Auflage des Live-Wettbewerbes ausgeschlossen.

Art.17. Die Organisatoren behalten sich vor, eines der drei mit dem Publikumspreis ausgezeichneten Werke zum Gestalten eines Werbepaketes zu verwenden.

Kapitel 3 – Der Kunstmarkt

I. Datum, Uhrzeit und Standort des Kunstmarktes

Art.18. Der Kunstmarkt findet statt am 23 Juni 2010 von 10⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr in Lellingen. Der Standort des Marktes ist auf den dafür vorgesehenen Bereich begrenzt. Über das Markrayon, die räumliche Abgrenzung des Marktes, werden Sie nach der Einschreibung oder vor Ort informiert.

II. Art und Wesen des Marktes

Art.19. Es handelt sich ausschließlich um einen, den Kunstschaaffenden, reservierten Markt und nicht um einen Flohmarkt. Der Verkauf von Lebensmitteln oder Produkten auf Basis von Lebensmitteln ist untersagt.

III. Bewerbung

Art.20. Jeder Bewerber, welcher am Kunstmarkt teilnehmen möchte, ist verpflichtet eine schriftliche Anfrage einzureichen. Ein Anmeldeformular ist diesem Reglement beigelegt. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit eine Online-Anfrage über unsere Internetseite www.konstfestival.lu einzureichen.

Der letzte Termin für die Abgabe der Bewerbung ist der **15. Mai 2010**. Die Bewerber haben zudem die Möglichkeit ihre Bewerbung am 23. Juni bis spätestens 10⁰⁰ Uhr am Informationsstand in Lellingen abzugeben. Bewerber, welcher Ihre Kandidatur erst am Tag des Marktes abgeben, gehen das Risiko ein, eine Absage zu erhalten und somit umsonst angereist zu sein.

IV. Nicht zulässige Bewerber und Produkte

Art.21. Um eine Überflutung des Marktes mit Krimskrams, Ramsch und Fertigwaren, welche oft unter dem Deckmantel der Kunst präsentiert werden, zu verhindern und um sich klar von einem Flohmarkt zu distanzieren ist zu bemerken, dass für den Markt nicht zugelassen sind:

- Vom Organisator abgelehnte Bewerbungen;
- Handwerksprodukte und Alltagsgegenstände : Lampen, Möbel, Spiegel, Rahmen usw. mit Ausnahme einzigartiger Stücke mit einem bestimmten künstlerischen Wert;
- Bekleidung, Strickwaren, Tischdecken und Stickereien und andere Objekte aus Stoff;
- Schmuckstücke welche nur eine Zusammensetzung oder Einfädlung industriell gefertigter Einzelteile sind. Die Zusammensetzung ist nicht als künstlerisches Schaffen anzusehen;
- Bücher, Schallplatten und Kassetten aus dem kommerziellen Handel;

- Trödel;
- gedruckte Plakate und Postkarten.

V. Erhalt der Zulassung

Art.22. Das Errichten eines Verkaufsstandes ohne vorherige Genehmigung durch den Organisator ist untersagt.

Die Zulassung, beziehungsweise die Ablehnung der Bewerbung wird dem Bewerber per Post innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zugestellt. Der Bewerber welcher seine Kandidatur am 23. Juni 2010 stellt, wird vor Ort über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerbung informiert.

VI. Zuweisung der Plätze

Art.23. Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt in chronologischer Reihenfolge gemäß dem Eingang der Anmeldung. Der Organisator behält sich das Recht vor, die Verteilung der Plätze im Sinne einer besseren Verwaltung des Kunstmarktes zu ändern.

VII. Errichtung des Kunstmarktes

Art.24. Teilnehmer, welche im Besitz einer schriftlichen Zulassung sind, können in keinem Fall ihren Verkaufsstand vor 7⁰⁰ Uhr am 23. Juni 2010 errichten.

Art.25. Die Verkaufsstände müssen um 10⁴⁵ Uhr fertig aufgebaut sein, um die Eröffnung des Kunstmarktes um 11⁰⁰ Uhr unter besten Bedingungen zu ermöglichen.

Art.26. Alle Fahrzeuge sind bis spätestens 10³⁰ Uhr aus der Ortschaft zu entfernen und auf einem vom Organisator vorgesehenen Parkplatz abzustellen. Die Zufahrt der Ortschaft ist erst nach Schließung des Kunstmarktes um 18⁰⁰ Uhr wieder möglich.

Art.27. Jeder Teilnehmer räumt seinen Verkaufsplatz nach Schließung des Marktes und lässt diesen in einwandfreiem Zustand zurück. Bei Verstößen ist ein Ausschluss im Rahmen folgender Auflagen vorgesehen.

VIII. Stand

Art.28. Der Organisator liefert kein Material (Tisch, Bänke usw.) Der Teilnehmer reist mit seinem eigenen Material an. Die Größe des Verkaufsstandes darf 3x3 Meter nicht überschreiten.

IX. Gebühren

Art.29. Für die Auflage 2010 sind keine Standgebühren vorgesehen. Der Organisator behält sich das Recht vor, Standgebühren für die folgenden Auflagen per Reglement festzulegen.

X. Allgemeine Bestimmungen

Art.30. Das Organisationskomitee des „Open Air Kunstfestival“ übernimmt keinerlei Haftung für Zwischen- oder Unfälle welche beim Manövrieren während des Auf- oder Abbaus des Kunstmarktes auftreten, sowie Schäden an Fahrzeugen welche nicht, auf denen vom Organisator vorgesehenen Parkplätzen, abgestellt sind.

Art.31 Der Teilnehmer des Kunstmarktes ist für seine Werke selbst verantwortlich. Die Organisatoren können unter keinen Umständen für Diebstähle oder Schäden verantwortlich gemacht werden. Es obliegt dem Teilnehmer eine Versicherung abzuschließen, wenn dies gewünscht wird.

Art.32. Das Eigentum der Einwohner darf nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Anlehnen von Ständen oder Ausstellungsmaterial an die Hausfassaden ist untersagt. Die Türen der Gebäude sollten nicht zugesetzt werden, um den Anwohnern einen freien Zugang zu ermöglichen.